

---

**TOP 11b:**

---

**Verordnung zur Änderung der Bewachungsverordnung**

Drucksache: 449/16

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Aufgrund verschiedener Vorfälle in der jüngsten Vergangenheit wurden vielfach Forderungen nach einer Verschärfung des Bewachungsrechts erhoben.

Mit dem Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften (siehe TOP ... a) wird deshalb § 34a der Gewerbeordnung ergänzt. Bewachungsunternehmer müssen künftig einen Sachkundenachweis an Stelle des bisherigen Unterrichtsnachweises erbringen. Bewachungspersonal, das bei der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften oder Großveranstaltungen in leitender Funktion eingesetzt wird, muss ebenfalls einen Sachkundenachweis erbringen. Dies erfordert entsprechende Anpassungen der Bewachungsverordnung, die die Bundesregierung mit der Vorlage vornimmt.

Mit der Verordnung verschärft die Bundesregierung auch die Vorgaben zum bewachungsrechtlichen Unterrichtsverfahren und zu den Ausweisen des Bewachungspersonals. So konkretisiert sie unter anderem die Anforderungen an die Sprachkenntnisse, über die die Teilnehmer am Unterrichtsverfahren verfügen müssen. Außerdem werden Wachpersonen verpflichtet, den Bewacherausweis sichtbar zu tragen. Zudem müssen sie ein amtliches Identifizierungsdokument mit sich führen. Darüber hinaus wird die Pflicht des Gewerbetreibenden eingeführt, den Wechsel seines Betriebsleiters, gesetzlichen Vertreters oder des Leiters einer Zweigniederlassung unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im Übrigen werden weitere inhaltliche und redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Die ursprünglich im Gesetzentwurf zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften enthaltene Änderung der Bewachungsverordnung wurde aus dem Gesetz herausgelöst und in ein eigenständiges Ordnungsverfahren überführt, da die vom Bundesrat veranlasste Verschärfung des Gesetzes dies aus Rechtsgründen erforderlich machte.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nur mit Änderungen zuzustimmen. Er macht darauf aufmerksam, dass der Staat eine besondere Verpflichtung und Verantwortung gegenüber besonders schutzbedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern von Flüchtlingsunterkünften - wie zum Beispiel geflüchteten Frauen, Lesben, Schwulen, Bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Menschen - hat. Die Aneignung von Handlungskompetenz in Bezug auf den Umgang mit und den Schutz dieser Gruppen sei daher zum Bestandteil der Unterrichtung sowie der Sachkundeprüfung zu machen. Da die Bewachung von Flüchtlingsunterkünften von dem Bewachungspersonal auch interkulturelle Kompetenz erfordere, sei auch dieser Aspekt entsprechend zu berücksichtigen.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 449/1/16** zu entnehmen.